

FAQ zur „Neustarthilfe für Soloselbständige“

(Stand: 14. April 2021)

Einleitung

Diese FAQ erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung der „Neustarthilfe“. Der einmalige Zuschuss von bis zu 7.500 Euro wird im Rahmen der Förderphase des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gewährt und umfasst den Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021. Die FAQ sind als Hintergrundinformationen für Antragstellende gedacht.

Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften), die im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ die anteilige Förderung von Fixkosten geltend machen möchten, werden auf die FAQ zur „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ verwiesen. **Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe ist nicht möglich.**

Außerdem ist nur ein Antrag auf Neustarthilfe möglich. Soloselbständige, die als natürliche Person bereits einen Antrag gestellt haben, können nicht für eine Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter sie sind, Neustarthilfe beantragen und umgekehrt.

Die Änderungen gegenüber dem letzten Aktualisierungsstand wurden im Korrekturmodus vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die Neustarthilfe?	4
2. Wer kann die Neustarthilfe beantragen?	4
2.1 Wer ist antragsberechtigt?	4
2.2 Ich habe für die Ausübung meiner Soloselbständigkeit ein Unternehmen (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft) gegründet. Kann ich Neustarthilfe beantragen? Wie werden Umsätze aus Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen ich beteiligt bin, berücksichtigt? Wer erhält die Neustarthilfe?	6
2.3 Unter welchen Umständen können auch Personen, die oftmals kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten bzw. unständige Beschäftigungen ausüben, die Neustarthilfe beantragen, wie bspw. Schauspieler/innen?	10
2.4 Wie finde ich heraus, ob meine bzw. die Einkünfte meiner Ein-Personen-Kapitalgesellschaft zu einem Antrag auf Neustarthilfe berechtigen?	12
2.5 Ich habe Mitarbeiter/innen, die stundenweise für mich arbeiten. Kann ich die Neustarthilfe trotzdem beantragen?	15
3. Wie viel Neustarthilfe wird gezahlt?	16
3.1 Wie wird die Neustarthilfe gewährt?	16

3.2	Wie hoch ist die Vorschusszahlung?	16
3.3	Wie wird mein Referenzumsatz berechnet, wenn ich nach dem 31. Dezember 2018 meine selbständige Geschäftstätigkeit aufgenommen habe bzw. meine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gegründet habe?	20
3.4	Darf ich den Vorschuss in voller Höhe behalten?	21
3.5	Wie ist der Umsatz definiert?	23
3.6	Welche Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden berücksichtigt?	24
3.7	Ich möchte Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder Einnahmen aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen geltend machen. Welche Einnahmen muss ich angeben?	25
3.8	Muss der Umsatzrückgang von über 60 % für jeden einzelnen Monat bestehen, damit ich den Vorschuss nicht anteilig zurückzahlen muss?	25
3.9	Zählen Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding auch als Umsätze?	26
3.10	Die Neustarthilfe wird als Betriebskostenpauschale bezeichnet. Darf ich die Neustarthilfe deswegen nur für Betriebskosten verwenden?	26
3.11	Wie ist zu verfahren, wenn Umsatzeinbrüche erst nach Juni 2021 auftreten?	26
3.12	Ich erwarte zwar einen Umsatzrückgang im ersten Halbjahr 2021, die genaue Umsatzentwicklung ist jedoch noch ungewiss. Kann ich die Neustarthilfe trotzdem beantragen?	26
3.13	Meine Geschäftsentwicklung im Förderzeitraum ist positiver als erwartet. Muss der ausgezahlte Zuschuss zurückgezahlt werden?	26
4.	Wie läuft die Antragstellung?	27
4.1	Wie kann ein Antrag gestellt werden?	27
4.2	Wie finde ich einen prüfenden Dritten?	28
4.3	Wer trägt die Kosten für den prüfenden Dritten?	28
4.4	Bis wann können Anträge auf Neustarthilfe gestellt werden?	28
4.5	Welche Angaben sind für die Antragstellung erforderlich?	28
4.6	Welcher elektronische Abgleich der Antragsdaten findet statt?	29
4.7	Wo und wie schnell werden Anträge bearbeitet?	30
4.8	Wie funktioniert die Endabrechnung?	31
4.9	Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. der darin gemachten Angaben erfolgen?	31
4.10	Was passiert bei falschen Angaben?	31
4.11	Was ist zu beachten, wenn ein erheblicher Änderungsbedarf im Antrag besteht?	31

4.12	Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?.....	32
4.13	Wie ist vorzugehen, wenn ein Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft ist?	32
4.14	Wie erkenne ich, dass es sich bei dieser Webseite um ein vertrauenswürdige Angebot handelt?	32
4.15	An wen kann ich weitere Fragen adressieren?	33
5.	Verhältnis zu anderen Leistungen.....	33
5.1	In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit der 3. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes?.....	33
5.2	In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit der November-/Dezemberhilfe sowie der 2. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes?	33
5.3	In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit weiteren Corona-Hilfen sowie Versicherungsleistungen?.....	34
5.4	In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit weiteren nicht Corona-bedingte Hilfen?	34
5.5	Sind Soloselbständige bzw. Ein-Personen-Kapitalgesellschaften antragsberechtigt, obwohl sie die Corona-Soforthilfe oder andere Maßnahmen nicht beantragt haben?.....	34
5.6	Müssen vor Beantragung der Neustarthilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?	34
5.7	Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?	34
5.8	Ist der Zuschuss steuerpflichtig?.....	35
5.9	Was ist beihilferechtlich zu beachten?	35
6.	Sonderfälle	35
6.1	Wie ist bei einer Aufgabe der selbständigen Geschäftstätigkeit bzw. Insolvenz vorzugehen?	35
6.2	Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit usw.) vergleichsweise gering waren?.....	36
6.3	Kann ich Neustarthilfe erhalten, wenn ich 2019 vollständig in Elternzeit war und daher keine Umsätze aus selbständiger Tätigkeit hatte?	36
6.4	Kann die Neustarthilfe, z. B. von einem Gerichtsvollzieher, gepfändet werden?	36

1. Was ist die Neustarthilfe?

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grund-sicherung. Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, welche die Fixkostener-stattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch nehmen, können einmalig als Unterstützungsleistung (Neustarthilfe) 50 % des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Refe-renzumsatzes erhalten. Die Neustarthilfe beträgt maximal 7.500 Euro.

Die Neustarthilfe wird in einem ersten Schritt als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach dessen Ablauf, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe der Neu-starthilfe berechnet, auf den die/der Antragstellende Anspruch hat. Die/der Antragstellende darf die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie/er Umsatzeinbußen von über 60 % zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen. Sie ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der/des Antragstellenden (anteilig) zurückgezahlt werden muss.

Schauspieler/innen und andere Künstler/innen, die nur kurzfristige Engagements und kurz be-fristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbstständige. Mit dem Lock-down für Theater und Bühnen sind ihre potenziellen Arbeitgeber geschlossen. Im Rahmen der Neustarthilfe können daher auch kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse (mit einer Dauer von bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten sowie unständige Beschäftigungsverhält-nisse (mit einer Dauer von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen) im Vergleichs-zeitraum berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die/der Antragstellende für Ja-nuar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.

2. Wer kann die Neustarthilfe beantragen?

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Für die Neustarthilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind selbständig erwerbstätige Soloselb-ständige und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter (im Folgenden: „Ein-Personen-Ka-pitalgesellschaften“, zusammen mit den Soloselbständigen: Antragstellende) aller Branchen, wenn sie

- als Soloselbständige ihre selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mind. 51 %) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt (vgl. auch 2.4) oder als Ein-Personen-Kapitalgesellschaft den überwiegenden Teil der Summe der Ein-künfte (mind. 51%) aus vergleichbaren Tätigkeiten (zu Einzelheiten vgl. 2.2) erzielen und der Gesellschafter 100% der Geschäftsanteile an der Ein-Personen-Kapitalgesell-schaft hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von dieser beschäftigt wird oder als Genossenschaft den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte (mind. 51%) aus vergleichba-ren Tätigkeiten erzielen und mindestens ein Mitglied mindestens 20 Stunden pro Wo-che von der Genossenschaft beschäftigt wird und die Genossenschaft insgesamt nicht

mehr als zehn Angestellte (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigt, wobei Beschäftigte, die nicht Mitglieder sind, weniger als ein Vollzeit-Äquivalent ausmachen dürfen (vgl. 2.3),

- weniger als eine/n Angestellte/n (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen, die oder der nicht Gesellschafter oder Mitglied des Antragstellers ist (vgl. 2.5),
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben bzw. vor dem 1. Mai 2020 gegründet wurden,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen und
- noch keinen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben und im Falle einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft der Gesellschafter als natürliche Person noch keinen Antrag auf Neustarthilfe gestellt hat

Nicht antragsberechtigt sind Antragstellende (Ausschlusskriterien), die

- sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition¹) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben²,
- ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten, sowie unständige Beschäftigungsverhältnisse von unter einer Woche gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Neustarthilfe unter bestimmten Bedingungen (vgl. 2.3) als selbständige Tätigkeit. Die sich aus diesen Tätigkeiten ergebenden Einkünfte werden entsprechend bei der Bestimmung des Haupterwerbs berücksichtigt.

Welche Umsätze bzw. Einnahmen bei der Berechnung der Neustarthilfe zugrunde gelegt werden, ergibt sich aus 3.5, 3.6 und 3.7.

Wichtiger Hinweis:

¹ Nach § 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014).

² Für kleine und Kleinunternehmen, zu denen auch Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften gehören, gilt dies dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. Als kleine und Kleinunternehmen in diesem Sinne gelten solche Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften mit einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro.

- Es ist nur ein Antrag auf Neustarthilfe möglich! Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt haben, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter Sie sind, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt.
- Zum jetzigen Zeitpunkt kann ein Antrag auf Neustarthilfe noch nicht zurückgezogen werden, um Überbrückungshilfe III beantragen zu können. Im Rahmen der Endabrechnung wird den Antragstellenden beider Programme ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt. Sie können dann von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.
- Hat eine Kapitalgesellschaft, an der Sie Geschäftsanteile halten, bereits Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen, können Sie als natürliche Person nur dann einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, wenn Sie weniger als 25% der Anteile an der Gesellschaft halten.

2.2 Ich habe für die Ausübung meiner Soloselbständigkeit ein Unternehmen (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft) gegründet. Bin ich antragsberechtigt? Kann ich Neustrathilfe beantragen? Was ist mit Wie werden Umsätzen aus Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen ich beteiligt bin, berücksichtigt? Wer erhält die Neustarthilfe?

Die Neustarthilfe kann beantragt werden durch

- Soloselbständige, die ihre Umsätze als Freiberufler/in oder als Gewerbetreibende/r für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen möchten.
Zur Antragstellung siehe 4.1.
- Soloselbständige, die sowohl ihre Umsätze als Freiberufler/in oder als Gewerbetreibende/r als auch (anteilig) Umsätze, die sie aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG) erzielen, für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen möchten. Der Anteil der Umsätze, den Sie als Antragstellende/r berücksichtigen können, wird nach dem für die Personengesellschaft für die Verteilung von Gewinnen geltenden Schlüssel berechnet. Sind Sie Gesellschafter mehrerer Personengesellschaften, können Sie die (anteiligen) Umsätze aus allen Personengesellschaften geltend machen, deren Gesellschafter Sie sind.
Antragsteller für die Neustarthilfe sind Sie als natürliche Person. Die Neustarthilfe wird an Sie und nicht an die Personengesellschaft ausgezahlt. Die maximale Auszahlung beträgt 7.500 Euro.
Zur Antragstellung siehe 4.1.
- Soloselbständige, die ihre gesamten Umsätze aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG) erzielen.
-Sie geben bei der Antragstellung den anteiligen Umsatz der Personengesellschaft als

Ihren Umsatz an. Der Anteil der Umsätze, den Sie als Antragstellende/r berücksichtigen können, wird nach dem für die Personengesellschaft für die Verteilung von Gewinnen geltenden Schlüssel berechnet.

-Sind Sie Gesellschafter mehrerer Personengesellschaften, können Sie die (anteiligen) Umsätze aus allen Personengesellschaften geltend machen, deren Gesellschafter Sie sind.

Antragsteller für die Neustarthilfe sind Sie als natürliche Person. Die Neustarthilfe wird an Sie und nicht an die Personengesellschaft ausgezahlt. Die maximale Auszahlung beträgt 7.500 Euro.

Zur Antragstellung siehe 4.1.

- Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KGaA), die 1) eine/n Gesellschafter/in haben, die/der 100% der Anteile an der Gesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird und 2) den überwiegenden Teil (mind. 51%) ihrer Einkünfte als Einkünfte erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

Wird die Neustarthilfe durch eine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft Antragstellerin. Die Neustarthilfe wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an die/den Gesellschafter/in ausgezahlt.

Zu den Besonderheiten hinsichtlich der Antragstellung für eine Kapitalgesellschaft siehe 4.1.

- Kapitalgesellschaften mit mehr als einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter, 1) von deren Gesellschafterinnen/Gesellschaftern mindestens eine/r 25% oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche von der Kapitalgesellschaft beschäftigt wird und 2) die den überwiegenden Teil (mind. 51%) ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – zu gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften führen würden.

Die Höhe der Beteiligung muss durch geeignete Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftsvertrag) nachgewiesen werden können. Die Unterlagen werden vom prüfenden Dritten eingesehen und müssen für eine mögliche Nachprüfung durch die Bewilligungsstelle vorgehalten werden.

Wird die Neustarthilfe durch eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft Antragstellerin. Die Neustarthilfe wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an die Gesellschafter/innen ausgezahlt.

Zu den Besonderheiten hinsichtlich der Antragstellung für eine Kapitalgesellschaft siehe 4.1.

Zur maximalen Auszahlung an eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft siehe 3.2.

- Genossenschaften, 1) von deren Mitgliedern mindestens ein Mitglied mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche von der Genossenschaft beschäftigt wird, 2) die den überwiegenden Teil (mind. 51%) ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – zu gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften führen würden und 3) die insgesamt nicht mehr als zehn Angestellte (Vollzeit-Äquivalent: Mitglieder und Nicht-Mitglieder) beschäftigen, wobei Beschäftigte, die nicht Mitglieder sind, weniger als ein Vollzeit-Äquivalent ausmachen dürfen.
Wird die Neustarthilfe durch eine Genossenschaft beantragt, ist die Genossenschaft Antragstellende. Die Neustarthilfe wird dann auch an die Genossenschaft und nicht an die Mitglieder ausgezahlt.
Zu den Besonderheiten hinsichtlich der Antragstellung für eine Genossenschaft siehe 4.1.
Zur maximalen Auszahlung an eine Genossenschaft siehe 3.2.
Im Übrigen gelten für Genossenschaften die in diesen FAQ festgelegten Regelungen für Kapitalgesellschaften entsprechend.

~~Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Neustarthilfe auch von Kapitalgesellschaften mit bis zu vier Gesellschaftern beantragt werden, sofern mindestens ein Gesellschafter mindestens 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird. Wir bitten noch um etwas Geduld bis zur Öffnung der Antragstellung für solche Kapitalgesellschaften.~~

Wichtiger Hinweis:

- Es ist nur ein Antrag auf Neustarthilfe möglich. Wenn Sie bereits einen Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person gestellt haben, in dem Sie nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständiger angegeben haben, ist es nicht möglich, dass Sie nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe geltend machen.
- Falls Sie sich dazu entscheiden sollten, für die Berechnung der Neustarthilfe die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben.
- Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt haben, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter/in Sie sind **bzw. die Genossenschaft, deren Mitglied Sie sind**, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt.
- Die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe III schließt einen Antrag auf Neustarthilfe aus und umgekehrt. Wenn Sie bereits einen Antrag auf Neustarthilfe

gestellt haben, kann dieser zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht zurückgezogen werden, um die Überbrückungshilfe III beantragen zu können. Wir arbeiten an einer angemessenen Lösung, die den Antragstellenden beider Förderprogramme spätestens im Rahmen der Endabrechnung zur Verfügung stehen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ein Antrag auf Neustarthilfe noch nicht zurückgezogen werden, um Überbrückungshilfe III beantragen zu können. Im Rahmen der Endabrechnung wird den Antragstellenden beider Programme ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt. Sie können dann von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

- Hat eine Kapitalgesellschaft, an der Sie Geschäftsanteile halten, bereits Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen, können Sie als natürliche Person nur dann einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, wenn Sie weniger als 25% der Anteile an der Gesellschaft halten.
- Wenn Sie Mitglied einer Genossenschaft und gleichzeitig Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind, können Sie nicht in beiden Anträgen auf Neustarthilfe berücksichtigt werden. Sie können nur entweder im Antrag der Kapitalgesellschaft oder im Antrag der Genossenschaft berücksichtigt werden.

Beispiele:

1. Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe **ab Februar** in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 % seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.
2. Herr Kluge ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Den Großteil seiner Einnahmen erzielt er jedoch über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm stehen 30 % der Gewinne dieser Band zu.

Bei Antragstellung im Februar: Herr Kluge kann den Antrag auf Neustarthilfe ~~sofort~~ in eigenem Namen als natürliche Person stellen. ~~Herr Kluge~~Er ist antragsberechtigt, wenn seine Einkünfte zu mindestens 51% aus der freiberuflichen Tätigkeit und aus der Beteiligung an der GbR stammen. Für die Berechnung der ~~Umsatzrückgänge~~Neustarthilfe werden ~~seine Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit, allerdings nur die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis sowie 30 % der Umsätze der GbR berücksichtigt. die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt. Der GbR-Umsatz wird für die Berechnung der Umsatzrückgänge und somit für die Höhe der Neustarthilfe nicht berücksichtigt.~~

Bei Antragstellung ab Mitte März: Herr Kluge kann den Antrag auf Neustarthilfe ab Mitte März in eigenem Namen als natürliche Person stellen. Dabei wird dann für die Berechnung der Neustarthilfe auch 30% des GbR-Umsatzes zusätzlich zu seinen Einnahmen aus dem

~~Angestelltenverhältnis und seinen Umsätzen aus seiner selbständigen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt.~~

3. Frau Sommer ist Gesellschafterin einer **GmbH** und die GmbH verkauft Fotografie als Dienstleistung. Frau Sommer hält 100% der Anteile der GmbH und arbeitet auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die GmbH. Die GmbH von Frau Sommer kann **ab-Mitte März als juristische Person** einen Antrag auf Neustarhilfe stellen. Für die Berechnung werden die Umsätze der GmbH zugrunde gelegt. Die Neustarhilfe wird an die GmbH ausbezahlt.
4. Frau Peter, Frau Schmidt und Herr Schulze sind Gesellschafter einer GmbH, die Fotografie als Dienstleistung verkauft. Frau Peter und Frau Schmidt halten jeweils 40% der Anteile an der GmbH und arbeiten beide auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die GmbH. Herr Schulze hält 20% der Anteile an der GmbH und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Die GmbH kann einen Antrag auf Neustarhilfe stellen. Die GmbH ist antragsberechtigt, weil zwei Gesellschafterinnen (Frau Peter und Frau Schmidt) jeweils mindestens 25% der Anteile an der GmbH halten und mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeiten. Die Neustarhilfe wird von der GmbH beantragt und an diese ausbezahlt.

2.3 Unter welchen Umständen können auch Personen, die oftmals kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten bzw. unständige Beschäftigungen ausüben, die Neustarhilfe beantragen, wie bspw. Schauspieler/innen?

Schauspieler/innen und andere Künstler/innen, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbstständige. Mit dem Lockdown für Theater und Bühnen sind ihre potenziellen Arbeitgeber geschlossen. Sie sind deshalb in der Neustarhilfe antragsberechtigt.

Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen und unständigen Beschäftigungsverhältnissen in 2019 gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Neustarhilfe (vgl. 2.1/ Haupterwerb) als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn:

- es sich um kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den Darstellenden Künsten handelt, d.h. die Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei“) fallen³ ODER

³ "Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung 2020", ab S. 201: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KIdB2010-Fassung2020/Printausgabe-KIdB-2010-Fassung2020/Generische-Publikationen/KIdB2010-Printversion-Band1-Fassung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

- es sich um unständige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen handelt
- **und** die/der Antragstellende für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.

Angaben zur Klassifizierung eines Beschäftigungsverhältnisses finden sich bei den Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung und den Entgeltabrechnungen in der Angabe zum Tätigkeitsschlüssel. Die ersten Ziffern des Tätigkeitsschlüssels basieren auf der Klassifikation der Berufe. Wenn der Tätigkeitsschlüssel mit den Ziffern „94“ oder „8234“ beginnt, kann das jeweilige Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Neustarthilfe berücksichtigt werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die nichtselbständigen Einnahmen aus diesen Beschäftigungsverhältnissen selbständigen Einkünften im Sinne der Neustarthilfe gleichgesetzt: Sie können deshalb diese Einkünfte zu Ihren Einkünften aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit dazuzählen. Soweit im Vergleichszeitraum die Summe dieser Einkünfte 51 % oder mehr Ihrer Gesamteinkünfte betragen hat, können Sie die Neustarthilfe beantragen. Auch wenn Sie keine Einkünfte aus gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten hatten, sind Sie antragsberechtigt, wenn die 51% alleine mit den unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungen erzielt werden.

Haben Sie hingegen für Januar 2021 Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen, gelten die Einkünfte aus den vorstehenden Beschäftigungen **nicht** als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Dies gilt unabhängig davon, wie lange Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Sie können die Neustarthilfe jedoch weiterhin beantragen, wenn im Vergleichszeitraum mind. 51 % Ihrer Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammen.

Beispiele:

1. *Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 15.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 20.000 Euro.*
 - *Frau Peter ist antragsberechtigt für die Neustarthilfe, unabhängig davon ob sie für Januar 2021 Arbeitslosengeld bezieht. Denn alleine mit ihren freiberuflichen Einkünften erzielte sie 2019 über 51% ihrer Einkünfte.*
2. *Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 20.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 10.000 Euro als abhängig Beschäftigter.*

- **Fall A:** Herr Müller bezieht für Januar 2021 kein Arbeitslosengeld. Seine Einnahmen aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher gleichgesetzt. Somit stammen 2019 über 51% seiner Einkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten und Herr Müller ist antragsberechtigt für die Neustarthilfe.
 - **Fall B:** Herr Müller bezieht für Januar 2021 Arbeitslosengeld. Seine Einnahmen aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher nicht gleichgesetzt. Somit liegen 2019 keine selbständigen oder gleichgesetzten Einkünfte vor und Herr Müller ist nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe.
3. Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 20.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 15.000 Euro.
- **Fall A:** Frau Peter bezieht für Januar 2021 kein Arbeitslosengeld. Ihre Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften gleichgesetzt. Da mehr als 51 % ihrer Gesamteinkünfte aus selbständigen und gleichgesetzten Tätigkeiten stammen, ist Frau Peter antragsberechtigt für die Neustarthilfe.
 - **Fall B:** Frau Peter bezieht für Januar 2021 Arbeitslosengeld. Ihre Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher nicht gleichgesetzt. Somit liegen 2019 ihre selbständigen Einkünfte unter 51% der Gesamteinkünfte und Frau Peter ist nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe
4. Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 Einkünfte aus kurz befristeter Beschäftigung von insg. 10.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 20.000 Euro als abhängig Beschäftigter.

Herr Müller ist nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe. Auch im Falle einer Gleichsetzung seiner Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit selbständigen Einkünften stammen weniger als 51 % seiner Gesamteinkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten

2.4 Wie finde ich heraus, ob meine bzw. die Einkünfte meiner Ein-Personen-Kapitalgesellschaft zu einem Antrag auf Neustarthilfe berechtigen?

Sie sind als natürliche Person antragsberechtigt, wenn der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mind. 51 %) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18

ESTG) Tätigkeit oder aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen, die den unter 2.3 beschriebenen Kriterien entsprechen, stammt. Für die Berechnung setzen Sie die Summe Ihrer „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ (§ 15 EStG) und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ (§ 18 EStG) (sowie ggf. Ihre Einkünfte aus kurz befristeten oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen nach 2.3) in Verhältnis zu Ihren gesamten Einkünften, zu denen auch fünf weitere Einkunftsarten zählen. Das sind:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) (mit Ausnahme von Einkünften aus kurz befristeten oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen nach 2.3),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), sowie
- Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG.

Stipendien und Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Einkünfte.

Die Höhe der jeweiligen Einkünfte können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Bezugspunkt ist das Jahr 2019 oder der Monat Januar 2020 oder der Monat Februar 2020.

Eine ~~Ein-Personen~~-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn 1) der überwiegende Teil (mind. 51%) der Summe der Einkünfte der Kapitalgesellschaft Einkünfte sind, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche (§15 EStG) oder freiberufliche (§18 EStG) Einkünfte geltend würden, und 2) die unter 2.2 beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Gesellschafter/innen bzw. der Gesellschafterin/des Gesellschafters der Kapitalgesellschaft erfüllt sind. ~~der Gesellschafter der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft 100% der Anteile an der Gesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden je Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.~~

Haben Sie Ihre selbständige Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen oder wurde die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft nach dem 31. Dezember 2018 gegründet, stellen Sie bei der Berechnung auf die Summe der Einkünfte in dem Zeitraum ab, den Sie für die Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde legen (vgl. 3.3).

Beispiele:

1. *Frau Groß ist Reiseleiterin und hat im Jahr 2019 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 20.000 Euro erzielt. Zusätzlich war sie auch in einem Reisebüro angestellt und hatte hierdurch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 15.000 Euro. Die Summe ihrer Einkünfte beträgt damit 35.000 Euro; der Anteil ihrer selbständigen Einkünfte beträgt 57% ((20.000 Euro/35.000 Euro) * 100)). Frau Groß ist also selbständig im Haupterwerb und somit antragsberechtigt für die Neustarthilfe.*
2. *Herr Birk ist Inhaber eines Imbisses und hat im Jahr 2019 gewerbliche Einkünfte von 15.000 Euro erzielt. Zusätzlich hatte er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 3.000 Euro sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem*

Angestelltenverhältnis in einem Kiosk von 12.000 Euro. Die Summe seiner Einkünfte beträgt 30.000 Euro, der Anteil seiner gewerblichen Einkünfte 50 % ((15.000 Euro/30.000 Euro) * 100). Herr Birk gilt also nicht als selbständig im Haupterwerb und ist somit nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe.

3. Frau Müller betreibt ihre Tätigkeit als Reiseleiterin über die Müller-GmbH, die im Jahr 2019 50.000 Euro erwirtschaftet hat. Frau Müller ist die einzige Gesellschafterin der Müller-GmbH und arbeitet 38 Stunden pro Woche für die Müller-GmbH. Frau Müller kann einen Antrag auf Neustarthilfe für die Müller-GmbH stellen. Die Müller-GmbH ist antragsberechtigt, weil mindestens 51% der Umsätze der Müller-GmbH aus Tätigkeiten stammen, die – wenn sie von einer natürlichen Person ausgeübt würden – als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würden. Als Umsätze gelten die 50.000 Euro, die die Müller-GmbH erwirtschaftet hat.
4. Frau Peter betreibt ihre Tätigkeit als Reiseleiterin über die Peter-GmbH, die im Jahr 2019 40.000 Euro erwirtschaftet hat. Frau Peter ist die einzige Gesellschafterin der Peter-GmbH und arbeitet 35 Stunden pro Woche für die Peter-GmbH. Fünf Stunden pro Woche arbeitet Frau Peter als freischaffende Künstlerin und hat damit im Jahr 2019 8.000 Euro verdient. Frau Peter kann die Neustarthilfe entweder als natürliche Person beantragen; dann werden die 8000 Euro berücksichtigt, die Frau Peter erzielt hat, nicht aber die 40.000 Euro, die ihre Gesellschaft Peter-GmbH erwirtschaftet hat. Oder sie kann die Neustarthilfe für die Peter-GmbH beantragen; dann werden die 40.000 Euro der Peter-GmbH berücksichtigt, nicht aber die 8000 Euro, die Frau Peter außerhalb der GmbH erzielt hat.
5. Herr Klein ist einziger Gesellschafter der Klein-GmbH und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die Klein-GmbH. Die Klein-GmbH erzielte im Jahr 2019 18.000 Euro mit der Vermietung von Ein-Zimmer-Apartments und 15.000 Euro aus ihrem Imbiss. Die Klein-GmbH ist nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe, weil 1) Herr Klein weniger als 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt ist und 2) weil die Umsätze aus der Vermietung von Apartments, würden sie von einer natürlichen Person erwirtschaftet, bei der Neustarthilfe nicht berücksichtigt werden können (zu den berücksichtigungsfähigen Einkünften siehe 2.6). Damit sind weniger als 51% der Einkünfte der Klein-GmbH Einkünfte, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als Einkünfte aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit gelten würden. Die Klein-GmbH erzielte folglich zu wenig Einkünfte, die zu einem Antrag auf Neustarthilfe berechtigen. weniger als 51% der Einkünfte der Gesellschaft – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – Einkünfte aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit stammen.

2.5 Ich habe Mitarbeiter/innen, die stundenweise für mich arbeiten. Kann ich die Neustarthilfe trotzdem beantragen?

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum 31. Dezember 2020 (vor dem Start des Förderzeitraums) weniger als eine/n Angestellte/n (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigten. Die Anzahl der Beschäftigten ist auf Basis von Vollzeitäquivalenten zu ermitteln (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente auf Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Antrag durch eine natürliche Person ist die vom Antragstellenden erbrachte Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft ist die ~~vom~~ von der Gesellschafterin/dem Gesellschafter erbrachte Arbeitszeit ~~bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten~~ nicht zu berücksichtigen. Bei Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften ist die Arbeitszeit der Gesellschafter/innen, die 25% oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der/die Gesellschafter/in als Geschäftsführer/in für die Gesellschaft arbeitet.

Beispiele:

- *Ein/e Soloselbständige/r hat am Stichtag zwei Mitarbeiter/innen beschäftigt, die jeweils 15 Stunden für sie/ihn arbeiten. 15 Stunden entsprechen dem Faktor 0,5 des Vollzeitäquivalentes. Somit entsprechen zwei Mitarbeiter/innen mit jeweils 15 Stunden einem Vollzeitäquivalent ($2 \times 0,5 = 1$). Daher ist die/der Soloselbständige nicht antragsberechtigt.*
- *Ein/e Selbständige/r arbeitet 30 Stunden für ihre/seine GmbH, deren einziger Gesellschafter/in er-/sie ist. Die GmbH beschäftigt neben der/dem Selbständigen noch eine/n Mitarbeiter/in, der/die 15 Stunden für sie arbeitet. 15 Stunden entsprechen dem Faktor 0,5 des Vollzeitäquivalentes. Die Stunden der Gesellschafterin/ des Gesellschafters werden nicht berücksichtigt. Somit ist die GmbH antragsberechtigt.*

- *Ein/e Soloselbständige/r hat eine Mitarbeiterin mit 20,4 Stunden beschäftigt. Dies entspricht 0,75 Vollzeitäquivalenten, da die Grenze von 20 Wochenstunden überschritten worden ist. Die/der Soloselbständige ist damit antragsberechtigt.*
- *Hat ein/e Soloselbständige eine/n Beschäftigte/n mit 15 Stunden (Faktor 0,5) und eine/n Beschäftigte/n auf 450-Euro-Basis (Faktor 0,3), entspricht dies 0,8 Vollzeitäquivalenten und die/der Soloselbständige ist damit antragsberechtigt.*
- *Soloselbständige, die eine Arbeitskraft mit über 30 Stunden beschäftigen (Faktor 1), gelten nicht als antragsberechtigt.*
- *Eine GmbH hat drei Gesellschafter: Herr Meyer und Herr Müller halten jeweils 40% an der GmbH und arbeiten jeweils 35 Stunden pro Woche für sie. Frau Peter hält 20% der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten der GmbH werden die Stunden von Herrn Meyer und Herrn Müller nicht berücksichtigt, weil Herr Meyer und Herr Müller jeweils mehr als 25% der Anteile an der GmbH halten. Frau Peters Arbeitszeit hingegen wird berücksichtigt, weil sie weniger als 25% der Anteile an der GmbH hält. 15 Arbeitsstunden pro Woche von Frau Peter entsprechen dem Faktor 0,3. Die GmbH hat damit weniger als einen Angestellten in Vollzeit und ist antragsberechtigt.*

3. Wie viel Neustarthilfe wird gezahlt?

3.1 Wie wird die Neustarthilfe gewährt?

Die Gewährung der Neustarthilfe erfolgt in zwei Schritten:

1. Nach Antragstellung erhalten Sie die Neustarthilfe als Vorschuss.
2. Nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) erstellen Sie eine Endabrechnung und geben dabei die Umsätze an, die Sie bzw. Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft im ersten Halbjahr 2021 erzielt haben. Dabei wird geprüft, ob Sie bzw. Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft den Vorschuss in voller Höhe behalten dürfen (der Vorschuss wird dann zum Zuschuss), oder ob Sie bzw. Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft den Vorschuss ganz oder teilweise zurückzahlen müssen. Das hängt davon ab, wie stark das Geschäft von der Corona-Pandemie beeinträchtigt war.

Dabei gilt die Regel, je stärker Ihr Geschäft bzw. das Geschäft Ihrer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft im ersten Halbjahr 2021 unter der Corona-Pandemie gelitten hat, desto weniger muss von der Neustarthilfe zurückgezahlt werden. Antragstellende, die im ersten Halbjahr 2021 nur 40 % des Referenzumsatzes des Jahres 2019 oder noch weniger erzielt haben, können den Vorschuss in voller Höhe behalten und müssen nichts zurückzahlen.

3.2 Wie hoch ist die Vorschusszahlung?

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021 (sechs Monate). Erfüllt ein/e Antragstellende/r die Antragsvoraussetzungen (vgl. 2.1), wird die Neustarthilfe als Vorschuss

ausgezahlt. Sie beträgt **einmalig 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie bis zu 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**. Zur Definition des Umsatzes vgl. 3.5, 3.6 und 3.7.

Berechnung des Referenzumsatzes:

Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt. Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatumsatz. Der sechsmonatige Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatumsatzes.

$$\text{Referenzumsatz} = \frac{\text{Jahresumsatz 2019}}{12} * 6$$

$$\text{Neustarthilfe} = 0,5 * \text{Referenzumsatz}$$

Sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch des im Förderzeitraum realisierten Umsatzes sind Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten zu berücksichtigen (vgl. 3.5). Im Antragsverfahren müssen Sie nur die Summe der freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätze und Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Vergleichszeitraum angeben. Der Referenzumsatz und die daraus resultierende Vorschusszahlung werden automatisch berechnet.

Maximale Auszahlung:

Für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften beträgt die maximale Auszahlung 7.500 Euro.

Für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hängt die maximale Auszahlung davon ab, wie viele der Gesellschafter/innen bzw. Mitglieder mindestens 20 Stunden pro Woche für diese arbeiten und, im Falle einer Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften, gleichzeitig mindestens 25% der Anteile an der Gesellschaft halten. Der für Soloselbständige und Ein-Personen-Gesellschaften gültige Höchstbetrag von 7.500 Euro wird mit der Anzahl der Gesellschafter/innen bzw. Mitglieder multipliziert, die diese Voraussetzungen erfüllen. Wenn vier Gesellschafter/innen bzw. Mitglieder diese Kriterien erfüllen, beträgt die maximale Auszahlung 30.000 Euro. Mehr als vier Mitglieder einer Genossenschaft werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der so zu berücksichtigenden Gesellschafter/innen bzw. Mitglieder ist der 31.12.2020.

<u>Anzahl der Gesellschafter/innen bzw. Mitglieder, mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeiten und, im Falle einer Kapitalgesellschaft, mindestens 25% der Anteile halten</u>	<u>Maximale Auszahlung</u>
<u>1</u>	<u>7.500 Euro</u>
<u>2</u>	<u>15.000 Euro</u>
<u>3</u>	<u>22.500 Euro</u>
<u>4</u>	<u>30.000 Euro</u>

Beispiele:

<u>Jahresumsatz 2019</u>	<u>Referenzumsatz</u>	<u>Vorschusszahlung der Neustart-hilfe für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften</u>	<u>Vorschusszahlung für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften mit zwei zu berücksichtigenden Gesellschaftern/ Genossenschaft mit zwei zu berücksichtigenden Mitgliedern</u>	<u>Vorschusszahlung für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften mit vier zu berücksichtigenden Gesellschaftern/ Genossenschaft mit vier zu berücksichtigenden Mitgliedern</u>
<u>>120.000 Euro</u>	<u>>60.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro (Maximum)</u>	<u>15.000 Euro (Maximum)</u>	<u>30.000 Euro (Maximum)</u>
<u>120.000 Euro</u>	<u>60.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro (Maximum)</u>	<u>15.000 Euro (Maximum)</u>	<u>30.000 Euro</u>
<u>100.000 Euro</u>	<u>50.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro (Maximum)</u>	<u>15.000 Euro (Maximum)</u>	<u>25.000 Euro</u>
<u>70.000 Euro</u>	<u>35.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro (Maximum)</u>	<u>15.000 Euro (Maximum)</u>	<u>17.500 Euro</u>

<u>50.000 Euro</u>	<u>25.000 Euro</u>	<u>7500 Euro (Maximum)</u>	<u>12.500 Euro</u>	<u>12.500 Euro</u>
<u>30.000 Euro</u>	<u>15.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro</u>	<u>7.500 Euro</u>	<u>7.500 Euro</u>
<u>20.000 Euro</u>	<u>10.000 Euro</u>	<u>5.000 Euro</u>	<u>5.000 Euro</u>	<u>5.000 Euro</u>
<u>10.000 Euro</u>	<u>5.000 Euro</u>	<u>2.500 Euro</u>	<u>2.500 Euro</u>	<u>2.500 Euro</u>
<u>5.000 Euro</u>	<u>2.500 Euro</u>	<u>1.250 Euro</u>	<u>1.250 Euro</u>	<u>1.250 Euro</u>

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Vorschusszahlung der Neustarthilfe (50 Prozent des Referenzumsatzes, max. 7.500 Euro)
> 30.000 Euro	> 15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Für Soloselbständige, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen haben bzw. für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, die nach 31. Dezember 2018 gegründet wurden, gelten abweichende Berechnungsmöglichkeiten (vgl. 3.3). Soloselbständige, die nach dem ~~1. Mai~~ 31. Oktober 2020 ihre selbständige Tätigkeit aufgenommen haben und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, die nach dem ~~30. April~~ 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zählt der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wurde.⁴

⁴ Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte (im Sinne von 2.3) können bei der Antragstellung als Datum auch den ersten Tag des Monats angeben, in dem sie erstmalig Einnahmen aus unständigen bzw. kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach Definition der Neustarthilfe erzielt haben. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurückliegt, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden.

3.3 Wie wird mein Referenzumsatz berechnet, wenn ich nach dem 31. Dezember 2018 meine selbständige Geschäftstätigkeit aufgenommen habe bzw. meine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gegründet habe?

Haben Sie Ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem ~~30. April~~31. Oktober 2020 aufgenommen oder Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft in diesem Zeitraum gegründet, können Sie als Referenzmonatsumsatz entweder

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz aller vollen Monate der selbständigen Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020)
- oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Juli 2020 bis 30. September 2020)

heranziehen.

Die Umsätze der Monate Januar und Februar 2020 können für die Berechnung des Referenzumsatzes nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie die selbständige Tätigkeit vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben oder Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2020 gegründet haben.

Wurde die Tätigkeit nach dem ~~30. April~~31. Oktober 2020 aufgenommen oder die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft nach diesem Datum gegründet, kann keine Neustarthilfe beantragt werden.

Für natürliche Personen zählt als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wurde.⁵ Für Kapitalgesellschaften gilt als Datum der Gründung der Tag, an dem die Gesellschaft erstmals am Rechtsverkehr teilgenommen hat bzw. ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Beispiel:

Sie haben Ihre selbständige Geschäftstätigkeit am 5. Mai 2019 aufgenommen. Für die Berechnung des Vergleichszeitraums haben Sie die vollen Monate Ihrer Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 gewählt. Damit ist Ihr Vergleichszeitraum der 1. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019. Alle Umsätze und Einnahmen, die Sie im Antragsformular angeben, beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Die Neustarthilfe beträgt 50 % des Referenzumsatzes. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen haben oder nach diesem Datum gegründet wurden, wird der Referenzumsatz wie folgt berechnet:

⁵ Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte (im Sinne von 2.3) können bei der Antragstellung als Datum auch den ersten Tag des Monats angeben, in dem sie erstmalig Einnahmen aus unständigen bzw. kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach Definition der Neustarthilfe erzielt haben. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurück liegt, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden.

Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit bzw. Gründung	Vergleichszeitraum	Berechnung des Referenzumsatzes
vor 1. Januar 2019	1. Januar bis 31. Dezember 2019	$\text{Referenzumsatz} = \frac{\text{Jahresumsatz 2019}}{12} * 6$
zwischen 1. Januar 2019 und 30. April <u>31. Oktober</u> 2020	volle Monate der Geschäftstätigkeit in 2019 <u>oder:</u> 1. Januar bis 29. Februar 2020 <u>oder:</u> 1. Juli bis 30. September 2020	$\text{Referenzumsatz} = \frac{\text{Jahresumsatz 2019}}{\text{Anzahl der vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2019}} * 6$ <u>oder:</u> $\text{Referenzumsatz} = \frac{\text{Umsatz Januar 2020} + \text{Umsatz Februar 2020}}{2} * 6$ <u>oder:</u> $\text{Referenzumsatz} = \frac{\text{Umsatz 3. Quartal 2020}}{3} * 6$

3.4 Darf ich den Vorschuss in voller Höhe behalten?

Die Neustarthilfe soll, wie auch die Überbrückungshilfe, vor allem die Soloselbständigen unterstützen, die durch die Corona-Pandemie erhebliche Einbußen erleiden. Sie dürfen den Vorschuss in voller Höhe behalten oder müssen allenfalls einen Teil zurückzahlen. Nur diejenigen, deren Geschäft trotz der Corona-Krise im ersten Halbjahr 2021 wesentlich besser verläuft als prognostiziert, müssen den Vorschuss (anteilig) zurückzahlen.

Sie dürfen die als Vorschuss ausgezahlte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn Ihr Umsatz oder der Umsatz Ihrer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft während des gesamten sechsmönatigen Förderzeitraums Januar bis Juni 2021 im Vergleich zu Ihrem sechsmonatigen Referenzumsatz um über 60 % zurückgegangen ist, Ihr Umsatz oder der Umsatz Ihrer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft im Förderzeitraum also 40 % oder weniger des Referenzumsatzes beträgt. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) wird die finale Höhe der Neustarthilfe berechnet, auf die Sie oder Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft Anspruch haben. Hierfür erstellen Sie bis zum 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung durch Selbstprüfung, bei der Sie die Summe der tatsächlich realisierten Umsätze im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 offenlegen.

Sollte der in der Endabrechnung berechnete Förderbetrag geringer ausfallen als die bereits ausgezahlte Vorschusszahlung, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen:

Sollte Ihr Umsatz oder der Umsatz Ihrer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Liegt der im ersten Halbjahr 2021 erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Dies gilt für Referenzumsätze von bis zu 15.000 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und für Referenzumsätze von bis zu 60.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften.

Beispiele (bei einem Referenzumsatz bis 15.000 Euro/60.000 Euro):

<u>Neustarthilfe; ausgezahlter Zuschuss</u>	<u>Umsatz im Förderzeitraum</u>	<u>Neustarthilfe in % des Referenzumsatzes, die nicht zurückgezahlt werden muss</u>	<u>Rückzahlung in % des Referenzumsatzes</u>
<u>50 % des Referenzumsatz</u>	<u>80 % des Referenzumsatz</u>	<u>10 % (90 % - 80 % = 10 %)</u>	<u>40 % (50 % - 10 % = 40 %)</u>
<u>50 % des Referenzumsatz</u>	<u>60 % des Referenzumsatz</u>	<u>30 % (90 % - 60 % = 30 %)</u>	<u>20 % (50 % - 30 % = 20 %)</u>
<u>50 % des Referenzumsatz</u>	<u>50 % des Referenzumsatz</u>	<u>40 % (90 % - 50 % = 40 %)</u>	<u>10 % (50 % - 40 % = 10 %)</u>
<u>50 % des Referenzumsatz</u>	<u>40 % des Referenzumsatz</u>	<u>50 % (90 % - 40 % = 50 %)</u>	<u>0 % (50 % - 50 % = 0 %)</u>

Für Soloselbständige mit einem Referenzumsatz von 15.000 Euro und 7.500 Euro ausgezahlter Neustarthilfe (bzw. für Kapitalgesellschaften mit einem Referenzumsatz von 60.000 Euro und 30.000 Euro ausgezahlter Neustarthilfe) bedeutet dies, dass sie beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz im Förderzeitraum von 60 % des Referenzumsatzes 30 % des Referenzumsatzes als Förderung behalten dürfen (60 % + 30% = 90 %). Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe (20% des Referenzumsatzes) ist zurückzuzahlen.

Bei Referenzumsätzen von über 15.000 Euro bzw. von über 60.000 Euro, bei denen die Neustarthilfe auf 7.500 Euro bzw. auf 30.000 Euro gedeckelt ist, wird für die Berechnung der Rückzahlung hilfsweise ein Referenzumsatz von 15.000 Euro/60.000 Euro herangezogen. So wird gewährleistet, dass bei Soloselbständigen und Kapitalgesellschaften, die die maximale Neustarthilfe erhalten (gedeckelt oder ungedeckelt) die absoluten Rückzahlungsbeträge gleich hoch sind, unabhängig von der absoluten Höhe ihres Referenzumsatzes.

Beispiele anhand einer/eines Soloselbständigen:

<u>Referenzumsatz</u>	<u>Ausgezählte Neustarthilfe (50 % des Referenzumsatzes, max. 7.500 Euro)</u>	<u>Umsatz im Förderzeitraum</u>	<u>Neustarthilfe in % des (hilfsweise verwendeten) Referenzumsatzes von 15.000 Euro, die nicht zurückgezahlt werden muss</u>	<u>Rückzahlung in % des (hilfsweise verwendeten) Referenzumsatzes von 15.000 Euro</u>
<u>15.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro</u>	<u>60 % des Referenzumsatzes = 9.000</u>	<u>30 % des Referenzumsatzes = 4.500 Euro</u>	<u>20 % = 3.000 Euro</u>
<u>20.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro (gedeckt)</u>	<u>60 % des Referenzumsatzes = 12.000 Euro</u>	<u>30 % des hilfsweise verwendeten Referenzumsatzes = 4.500 Euro</u>	<u>20 % = 3.000 Euro</u>
<u>40.000 Euro</u>	<u>7.500 Euro (gedeckt)</u>	<u>60 % des Referenzumsatzes = 24.000 Euro</u>	<u>30 % des hilfsweise verwendeten Referenzumsatzes = 4.500 Euro</u>	<u>20 % = 3.000 Euro</u>

Beispiel: Bei einem Referenzumsatz von 20.000 Euro hat ein/e Soloselbständige/r den maximalen Förderbetrag von 7.500 Euro Neustarthilfe erhalten. Sie/Er konnte im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 60 % des Referenzumsatzes (60% von 20.000 Euro = 12.000 Euro) erzielen. Sie/Er hat damit finalen Anspruch auf Neustarthilfe von 30 % des hilfsweise zu verwendeten Referenzumsatzes (60 % + 30 % = 90 %). Sie/Er darf damit 4.500 Euro Neustarthilfe (30 % * 15.000 Euro) behalten, die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe (= 3.000 Euro) ist zurückzuzahlen.

Die Berechnung erfolgt automatisch über ein Online-Tool, Sie oder der prüfende Dritte, über den Sie den Antrag stellen, geben dafür lediglich die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Umsätze an.

3.5 Wie ist der Umsatz definiert?

Viele Soloselbstständige, deren Auftragslage unsicher und schwankend ist, haben neben ihrer selbstständigen Tätigkeit auch eine abhängige Beschäftigung. Solange die Selbstständigkeit im Vergleichszeitraum (2019) den überwiegenden Teil Ihrer Tätigkeiten ausmachte, ist eine ergänzende unselbständige Beschäftigung für Sie kein Nachteil. Bei der Berechnung der Neustarthilfe werden sogar die Einnahmen aus Ihrer unselbständigen Arbeit zu ihren selbstständigen Umsätzen hinzuaddiert, wodurch Sie eine entsprechend höhere Neustarthilfe erhalten können.

Für die Berechnung der Neustarthilfe werden freiberufliche sowie gewerbliche Umsätze (Betriebseinnahmen im Rahmen der Einkünfteermittlung nach §§ 15 und 18 EStG) berücksichtigt bzw. für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften Umsätzen, die – wenn sie durch eine natürliche Person erzielt würden – als freiberufliche und gewerbliche Umsätze gelten würden. Für natürliche Personen als Antragstellende werden zusätzlich Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. 3.2, 3.6 und 3.7) berücksichtigt.

Als **freiberufliche/ gewerbliche Umsätze** sind für die Berechnung der Neustarthilfe die **Netto-Umsätze** anzugeben, d.h. der Umsatz abzüglich der Umsatzsteuer. Diese sind die Betriebseinnahmen, welche die Antragstellenden in ihren Einnahmen-Überschussrechnungen oder Gewinn- und Verlustrechnungen angeben.

Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung erbracht wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht).

Umsatz ist grundsätzlich der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz.

Die Umsatzdefinition umfasst auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UstG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind
- übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt im Ausland).

Stipendien, ~~und~~ Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Umsätze.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen.

3.6 Welche Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden berücksichtigt?

Beantragen Sie als natürliche Personen die Neustarthilfe, werden sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch bei der Endabrechnung Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zuzüglich zu den freiberuflichen und gewerblichen Umsätzen berücksichtigt.

Im Antragsverfahren erfolgt die Abfrage nach den **Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten** in einem gesonderten Feld („Einnahmen im Vergleichszeitraum aus weiteren nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnissen“). In dieses geben Sie die Summe der folgenden Einnahmen im Vergleichszeitraum (in der Regel 2019) ein:

- Löhne und Gehälter aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (anzugeben ist der Bruttolohn / das Bruttogehalt)
- die im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen erzielten Entgelte (sog. „Minijobs“ bis zu 450 Euro, sowie kurzfristigen Beschäftigungen).
- steuerfreien Lohnersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Elterngeld (vgl. §32b Abs. 1 EStG)

• (Basis-) Renten, u.a. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG), sowie
Hinzuzurechnen sind auch (abschließende Aufzählung):

- vermögenswirksame Leistungen
- Abfindungen
- Sachbezüge
- Tantiemen
- Provisionen
- Gratifikationen
- Versorgungsbezüge.

Es ist auf die Zahlungen abzustellen, die für einen Monat des Vergleichszeitraums gezahlt wurden. Unerheblich ist, ob einzelne Einnahmen eventuell steuerfrei sind.

Wollen Sie Einnahmen aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten geltend machen (vgl. 2.3), geben Sie diese bitte in einem separaten Feld an (vgl. 3.7).

3.7 Ich möchte Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder Einnahmen aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen geltend machen. Welche Einnahmen muss ich angeben?

Wenn Sie als natürliche Person Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen geltend machen (vgl. 2.3), geben Sie die Summe dieser Einnahmen aus unselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn) im Vergleichszeitraum bei Antragstellung in dem dafür ausgewiesenen Feld an („Einnahmen im Vergleichszeitraum aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und unständigen Beschäftigungsverhältnissen“).

Möchten Sie weitere Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit für die Berechnung der Neustarthilfe berücksichtigen (vgl. 3.6), tragen Sie die Summe dieser Einnahmen in das Feld „Einnahmen im Vergleichszeitraum aus weiteren nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnissen“ ein. Dieses Feld enthält dann also die Summe Ihrer Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit exklusive der separat angegebenen Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und unständigen Beschäftigungsverhältnissen.

Auf Anforderung der Bewilligungsstellen haben Sie anhand von geeigneten Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Entgeltbescheinigungen oder den Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung) nachzuweisen, dass es sich bei diesen Einnahmen aus unständigen und kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen um Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von 2.3. handelt.

3.8 Muss der Umsatzrückgang von über 60 % für jeden einzelnen Monat bestehen, damit ich den Vorschuss nicht anteilig zurückzahlen muss?

Nein. Um den Vorschuss in voller Höhe behalten zu dürfen, muss die Summe des Umsatzes des Zeitraums Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz über 60 % zurückgegangen sein.

3.9 Zählen Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding auch als Umsätze?

Nein, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht zu den Umsätzen im Sinne von 3.5. Die Umsatzbesteuerung von Sachspenden bleibt unberührt.

3.10 Die Neustarthilfe wird als Betriebskostenpauschale bezeichnet. Darf ich die Neustarthilfe deswegen nur für Betriebskosten verwenden?

Nein, hinsichtlich der Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben. Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Damit soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Die Neustarthilfe richtet sich dabei insbesondere an Soloselbständige, die nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Deswegen wird der Berechnung der Neustarthilfe auch lediglich der Umsatz im Vergleichs- und im Förderzeitraum zugrunde gelegt, nicht jedoch die Betriebskosten. Die Verwendung der Neustarthilfe ist insofern auch nicht nachzuweisen.

3.11 Wie ist zu verfahren, wenn Umsatzeinbrüche erst nach Juni 2021 auftreten?

Für die Berechnung der endgültigen Anspruchshöhe sind die Umsätze der Monate Januar bis Juni 2021 relevant. Umsatzentwicklungen in der Zeit ab Juli 2021 haben keine Auswirkung auf die Förderung.

3.12 Ich erwarte zwar einen Umsatzrückgang im ersten Halbjahr 2021, die genaue Umsatzentwicklung ist jedoch noch ungewiss. Kann ich die Neustarthilfe trotzdem beantragen?

Ja. Die endgültigen Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar bis Juni 2021 können naturgemäß erst im Nachhinein festgestellt werden. Daher wird die Neustarthilfe nach Antragstellung als Liquiditätsvorschuss ausgezahlt. Im Gegenzug werden die Begünstigten dazu verpflichtet, nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung zu erstellen, bei der die tatsächlich realisierten Umsätze im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 zugrunde gelegt werden müssen. Liegt der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen (vgl. 3.4).

3.13 Meine Geschäftsentwicklung im Förderzeitraum ist positiver als erwartet. Muss der ausgezahlte Zuschuss zurückgezahlt werden?

Sollte der Umsatz aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40% des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, ist der Vorschuss (anteilig) zurückzuzahlen (vgl. 3.4).

4. Wie läuft die Antragstellung?

4.1 Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Wenn Sie ~~nur~~ **als natürliche Person** freiberufliche und/oder gewerbliche Einkünfte und/oder ~~keine Einkünfte~~ **(anteilige) Umsätze** aus einer Personengesellschaft geltend machen wollen, können Sie entweder einen **Direktantrag** oder einen Antrag **über prüfende Dritte** stellen. Der Direktantrag wird als natürliche Person im eigenen Namen direkt über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt. Zur Identifizierung wird Ihr von der Steuererklärung bekanntes ELSTER-Zertifikat genutzt. Sollten Sie noch kein derartiges Zertifikat besitzen, können Sie dieses über das ELSTER-Portal beantragen. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung des Vorschusses für die Neustarthilfe in der Regel innerhalb weniger Tage.

~~**Wichtiger Hinweis:** Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist erst in der Endabrechnung möglich. Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus.~~

~~Bei einem Antrag über prüfende Dritte prüfen diese vor Antragstellung die Plausibilität Ihrer Angaben und berät Sie bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren. Die Kosten für die Beratung und Antragstellung durch einen prüfenden Dritten werden bezuschusst (siehe 4.3).~~

~~Wenn Sie die Neustarthilfe für eine **Kapitalgesellschaft** oder eine **Genossenschaft** beantragen wollen, müssen Sie den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen. Ein Direktantrag ist für eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft nicht möglich.~~

~~Möchten Sie auch Umsätze aus Personengesellschaften geltend machen oder soll der Antrag für Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gestellt werden, dann stellen Sie den Antrag über einen prüfenden Dritten. Der prüfende Dritte prüft vor Antragstellung die Plausibilität Ihrer Angaben und berät Sie bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.~~

Bitte beachten Sie zudem (vgl. auch 2.2.):

- Wenn Sie einen Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person stellen oder gestellt haben, in dem Sie nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbstständiger angeben, ist es nicht möglich, dass Sie nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften geltend machen.
- Falls Sie sich dazu entscheiden sollten, für die Berechnung der Neustarthilfe die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben. Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt haben, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter in Sie sind, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt.

4.2 Wie finde ich einen prüfenden Dritten?

Falls Sie bisher noch keinen prüfenden Dritten im Sinne des § 3 StBerG (z. B. Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin) beauftragt haben, z. B. für Ihre laufende Buchhaltung, die Fertigung von Steuererklärungen oder die Erstellung von Jahresabschlüssen, können Sie diesen u. a. hier finden:

- [Steuerberater-Suchdienst](#)
- [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)
- [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. \(DStV\)](#)
- [Rechtsanwalts-Register](#)

4.3 Wer trägt die Kosten für den prüfenden Dritten?

Die Kosten für den prüfenden Dritten werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt.

Der prüfende Dritte gibt seine Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe an. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5000 Euro werden die ~~geltend gemacht~~tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einem Betrag von 250 Euro bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5000 Euro ~~beträgt~~ist der Zuschuss auf fünf Prozent der beantragten Fördersumme begrenzt.

Wird Ihr Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend auch nicht übernommen.

4.4 Bis wann können Anträge auf Neustarthilfe gestellt werden?

Das Programm hat die Laufzeit Januar bis Juni 2021. Der Antrag kann einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

4.5 Welche Angaben sind für die Antragstellung erforderlich?

Im Direktantrag und im Antrag über prüfende Dritte sind insbesondere folgende Angaben zu machen, um die Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Bemessungsgrundlage festzustellen.

- Angabe, ob Antrag in eigenem Namen als natürliche Person (Freiberufler/in oder Gewerbetreibende/r) oder durch eine Kapitalgesellschaft gestellt wird
- Name, Geburtsdatum, die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte Anschrift, ggf. Firma und Betriebsstätte
- steuerliche Identifikationsnummer, Steuernummer und ggf. Umsatzsteuer-ID
- zuständige Finanzämter
- IBAN der Kontoverbindung, die beim zuständigen Finanzamt für die angegebene steuerliche Identifikationsnummer oder Steuernummer hinterlegt ist,

- Im Falle der Antragstellung durch eine Genossenschaft: vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Mitglieder für die Genossenschaft; im Falle der Antragstellung durch eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft: Höhe der Beteiligung der Gesellschafter/innen und vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Gesellschafter/innen für die Kapitalgesellschaft (Nachweis, z. B. durch Handelsregistrauszug oder Gesellschaftsvertrag, muss vorgehalten und auf Anforderung der Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden)
- Angabe der Branche anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), in welcher die/der Antragstellende schwerpunktmäßig tätig ist
- Jahresumsatz 2019 (nur bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019: Jahresumsatz 2019, Summe des Monatsumsatzes der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder Umsatz des 3. Quartals 2020) (vgl. 3.2 und 3.3)
- Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 31. Dezember 2021,
- Erklärung der/des Antragstellenden zur Herkunft der Einkünfte aus gewerblicher oder freiberuflicher oder vergleichbarer Tätigkeit (vgl. 2.5) und zur Anzahl der Beschäftigten
- Versicherung, wenn Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten oder aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen aller Branchen mit selbständigen Umsätzen gleichgesetzt werden sollen, dass die/der Antragstellende für Januar 2021 weder Arbeitslosen- noch Kurzarbeitergeld bezogen hat und die/der Antragstellende im Falle der Geltendmachung von Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen dabei jeweils einen Beruf ausübt, der unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maschinenbildnerie“) der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit fällt (vgl. 2.3).
- Erklärung, dass die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen wird und im Fall einer Antragstellung durch eine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft auch noch kein Antrag auf Neustarthilfe durch den Gesellschafter gestellt wurde.
- Weitere Erklärungen, mit denen die/der Antragstellende z.B. dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden zustimmt (siehe auch 4.4)

Auf Anforderung der Bewilligungsstelle müssen Sie Ihre Angaben durch geeignete Unterlagen belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

4.6 Welcher elektronische Abgleich der Antragsdaten findet statt?

Die Bewilligungsstellen können die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden, die Angaben zur Ermittlung der Höhe der Neustarthilfe sowie zum Vorliegen einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstellen dürfen zudem die IBAN-Nummer der/des Antragstellenden mit

Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen.

Bei allen Anträgen auf Neustarthilfe erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein möglichst automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten. Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt durch die Bewilligungsstelle anschließend in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung der Neustarthilfe an die/den Antragstellenden erfolgte.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich beispielhaft einige der getroffenen Maßnahmen zur Missbrauchsprävention dar.

Die/der Antragstellende oder die/der Vertretungsbefugte der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft muss dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden in folgender Form zustimmen:

- Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht.
- Erklärung, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellende/n einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Neustarthilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung).
- Erklärung, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragsstellenden handelt, die für die Gewährung der Neustarthilfe von Bedeutung sind (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung).
- Erklärung, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 Abgabenordnung)
- Zustimmung gegenüber den Bewilligungsstellen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- beziehungsweise Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

4.7 Wo und wie schnell werden Anträge bearbeitet?

Die Bearbeitung und Bewilligung der online gestellten Anträge erfolgt zeitnah durch die Bewilligungsstellen der Länder. Sie wird dabei durch eine vorgelagerte digitale Prüfung beschleunigt. In jedem Bundesland gibt es eine oder mehrere Bewilligungsstellen. Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen steht hier zur Verfügung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/bewilligungsstellen-laender.html>

4.8 Wie funktioniert die Endabrechnung?

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Sie oder Ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft als Empfänger/in der Neustarthilfe verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, gegebenenfalls mit Hilfe der prüfenden Dritten, zu erstellen. Auf einem anderen Kommunikationsweg eingereichte Endabrechnungen können nicht bearbeitet werden. Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren (vgl. 3.5, 3.6). Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 30. Juni 2022 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. ~~Gegebenenfalls sind auch die gezahlten Kosten für den prüfenden Dritten (anteilig) zurückzuzahlen (vgl. 4.3).~~

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt (siehe auch 4.79).

Im Rahmen der Endabrechnung wird Antragstellenden der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können dann von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

4.9 Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. der darin gemachten Angaben erfolgen?

Neben verdachtsabhängigen Prüfungen werden die Anträge auf Neustarthilfe im Rahmen der Antragsbearbeitung und Endabrechnung stichprobenartig im Detail geprüft. Dies beinhaltet alle Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe der Hilfe, einschließlich aller maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen des Antragstellenden (etwa zu Fördervoraussetzungen, Geschäftsbetrieb oder hinsichtlich Steueroasen). Die Bewilligungsstellen können alle hierfür notwendigen Unterlagen von den Antragstellenden anfordern. Können diese nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Neustarthilfe unverzüglich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.10 Was passiert bei falschen Angaben?

Bei vorsätzlichen oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlich oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben muss die Neustarthilfe vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden. Zudem müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und ggf. weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

4.11 Was ist zu beachten, wenn ein erheblicher Änderungsbedarf im Antrag besteht?

Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus. Eine nachträgliche Änderung eines gestellten

Direktantrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem derzeit noch nicht möglich und kann im Moment nur im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt werden.

Eine nachträgliche Änderung eines Antrags über einen prüfenden Dritten über das digitale Antragssystem wird ebenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.

4.12 Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann jeweils nur einmal gestellt werden. Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus. Eine nachträgliche Änderung des Direktantrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem derzeit noch nicht möglich. Die Notwendigkeit einer Änderung an Ihrem Direktantrag, z.B. im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung, können Sie jedoch über das digitale Antragssystem mitteilen. Einen entsprechenden Änderungsantrag zu Ihrem Direktantrag werden Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt stellen können. Bitte warten Sie solange ab und wenden Sie sich nicht an die Bewilligungsstellen.

Auch ein Antrag über prüfende Dritte kann zu einem späteren Zeitpunkt über das digitale Antragsverfahren geändert werden. Die Änderung der Bankdaten wird von der zuständigen Bewilligungsstelle gegengeprüft. Bis zur Entscheidung der Bewilligungsstelle wird keine weitere Änderung der Bankdaten möglich sein. Hinweis: Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim Finanzamt als Kontoverbindung hinterlegt sind.

4.13 Wie ist vorzugehen, wenn ein Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft ist?

Im Falle einer zu hohen Bewilligung bzw. Auszahlung wird eine Korrektur spätestens im Rahmen der Endabrechnung erfolgen, verbunden mit einer Aufforderung zur Rückzahlung, falls der bereits gezahlte Zuschuss den endgültigen Anspruch übersteigt.

In Fällen einer zu niedrigen Bewilligung bzw. Auszahlung kann eine Korrektur ebenfalls im Rahmen der Endabrechnung erfolgen, verbunden mit einer entsprechenden Nachzahlung.

4.14 Wie erkenne ich, dass es sich bei dieser Webseite um ein vertrauenswürdige Angebot handelt?

Diese Webseite und der Online-Antrag zur Neustarthilfe sind Angebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Sie sind ausschließlich unter den gültigen Webadressen www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de sowie www.antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu erreichen.

Geben Sie erst dann Ihre Daten ein, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als Webadresse im Adressfeld Ihres Browsers stehen. Ähnlich anmutende Webangebote unter abweichenden Webadressen oder mit anderen Endungen sind Fake-Webseiten.

4.15 An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne per Mail oder telefonisch an den Service-Desk für Soloselbstständige, der unter folgender Nummer zu erreichen ist: 030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

5.1 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit der 3. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes?

Die Neustarthilfe ist ein eigenständiges Programm im Rahmen der 3. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes (Überbrückungshilfe III). Daher können Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften entweder die Neustarthilfe in Anspruch nehmen oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Eine Inanspruchnahme beider Förderungen ist nicht möglich:

- Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, die die Überbrückungshilfe III beantragt oder erhalten haben, sind somit nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe.
- Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, die die Neustarthilfe beantragt oder erhalten haben, können keinen Antrag auf Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III stellen.

Eine Ausnahme gilt für Kapitalgesellschaften mit Gesellschaftern/Gesellschafterinnen, die weniger als 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten: Hat ein/e Soloselbstständige/r als natürliche Person Neustarthilfe in Anspruch genommen, kann eine Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter/in sie/er ist, gleichzeitig Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen, wenn die/der Soloselbstständige weniger als 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält. Hält sie/er 25% oder mehr der Anteile und hat bereits Neustarthilfe in Anspruch genommen, kann die Kapitalgesellschaft keine Überbrückungshilfe III beantragen.

Auch ein Wechsel von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III oder umgekehrt ist derzeit nicht möglich. Wir arbeiten an einer angemessenen Lösung, die den Antragstellenden beider Förderprogramme spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung zur Verfügung stehen wird.

Im Rahmen der Endabrechnung wird den Antragstellenden beider Programme ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt. Sie können dann von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

5.2 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit der November-/Dezemberhilfe sowie der 2. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes?

Der sechsmonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) überschneidet sich nicht mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September

bis Dezember 2020) oder mit der November-/Dezemberhilfe (Leistungszeitraum Nov./ Dezember 2020). Die Neustarthilfe kann somit zusätzlich zu den beiden Hilfen beantragt werden.

5.3 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit weiteren Corona-Hilfen sowie Versicherungsleistungen?

Eine Anrechnung der Neustarthilfe auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde. Dies wird von den entsprechenden Ländern/Kommunen sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) laut [§ 4 Absatz 1 Nummer 4 SodEG](#) subsidiär zur Neustarthilfe sind. D.h. die Inanspruchnahme der Neustarthilfe als Zuschuss verringert ggf. den SodEG-Anspruch.

Aus Versicherungen aufgrund Betriebseinschränkungen erhaltene Zahlungen, welche denselben Zeitraum wie die beantragte Neustarthilfe abdecken, werden auf die Höhe der Neustarthilfe nicht angerechnet.

5.4 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe mit weiteren nicht Corona-bedingte Hilfen?

Eine Kumulierung der Neustarthilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen) ist zulässig. Dies gilt insbesondere für Darlehen. Eine Anrechnung auf die Neustarthilfe erfolgt nicht. Das Beihilferecht ist zu beachten.

5.5 Sind Soloselbständige bzw. Ein-Personen-Kapitalgesellschaften antragsberechtigt, obwohl sie die Corona-Soforthilfe oder andere Maßnahmen nicht beantragt haben?

Ja.

5.6 Müssen vor Beantragung der Neustarthilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?

Nein.

5.7 Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?

Nein. Wird der Zuschuss auf das Arbeitslosengeld bzw. die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

5.8 Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Damit der Zuschuss jetzt, in vollem Umfang den Soloselbständigen zu Gute kommt, wird dieser bei den Steuervorauszahlungen nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung sowie ggf. der Gewerbesteuererklärung ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme bzw. Einnahme zu erfassen. Als sogenannter echter Zuschuss ist die Neustarthilfe zudem nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

Hat die/der Antragstellende ausschließlich Einnahmen aus unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach 2.3, kann sich alleine aus dem Bezug der Neustarthilfe die Pflicht ergeben, für den Veranlagungszeitraum 2021 eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen.

5.9 Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die Neustarthilfe fällt unter die „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (bzw. ggf. nachfolgende Änderungsfassungen). Durch die Inanspruchnahme von Neustarthilfe und anderen unter die Kleinbeihilfenregelung fallenden Hilfen darf der beihilferechtlich nach der o.g. Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden:

Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 1,8 Millionen Euro pro Soloselbständige/n (bzw. Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn) vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (in der jeweils geltenden Fassung) voll angerechnet werden (u.a. die Soforthilfen des Bundes, die erste Phase der Überbrückungshilfe und ggf. die November- bzw. Dezemberhilfe).

6. Sonderfälle

6.1 Wie ist bei einer Aufgabe der selbständigen Geschäftstätigkeit bzw. Insolvenz vorzugehen?

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die/der Antragsstellende ihre/seine selbständige Geschäftstätigkeit bis zum 30. Juni 2021 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Neustarthilfe an Antragstellende, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder das Regelinsolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die/der Antragstellende ihre/seine Geschäftstätigkeit zwar ab dem 1. Juli 2021, jedoch vor Auszahlung der Neustarthilfe dauerhaft einstellt. Hat ein/e Antragstellende/r die Absicht, eine Corona-bedingt eingestellte Tätigkeit wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiederaufnahme, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen eine wirtschaftliche Tätigkeit noch nicht wieder zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit vor.

6.2 Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit usw.) vergleichsweise gering waren?

Bezugsgröße für die Berechnung des Referenzumsatzes ist grundsätzlich das Jahr 2019 bzw. die unter 3.3 definierten alternativen Berechnungszeiträume bei entsprechend jungen Unternehmen (Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019).

Haben Antragstellende ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit unterbrochen, können sie die anschließende Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit wie eine erstmalige Aufnahme der Geschäftstätigkeit behandeln. Auf Anforderung der Bewilligungsstellen sind entsprechende Nachweise über diese außergewöhnlichen Umstände bereitzustellen.

In begründeten Härtefällen haben Antragstellende die Möglichkeit, als alternativen Vergleichsumsatz den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (z. B. Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) heranzuziehen. Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen Umstandes jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Vergleichszeitumsatz anzugeben.

Darüberhinausgehende Sonderregelungen sind nicht vorgesehen. Die Neustarthilfe soll eine unbürokratisch zu beantragende Fördermaßnahme sein. Daher sind Abweichungen von der Berechnung des Referenzumsatzes, die eine weitere Prüfung erforderlich machen würden, nicht vorgesehen.

6.3 Kann ich Neustarthilfe erhalten, wenn ich 2019 vollständig in Elternzeit war und daher keine Umsätze aus selbständiger Tätigkeit hatte?

Wenn Sie 2019 vollständig in Elternzeit waren und daher keine Umsätze aus selbständiger Tätigkeit hatten, können Sie dennoch Neustarthilfe beantragen, wenn im Januar 2020 oder im Februar 2020 oder im 3. Quartal 2020 (1. Juli 2020 bis 30. September 2020) der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mind. 51%) aus einer gewerblichen (§15 EStG) und/oder freiberuflichen (§18 EStG) Tätigkeit oder aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen, die den unter 2.3 beschriebenen Kriterien entsprechen, stammt.

Vergleichszeitraum für den Referenzumsatz ist das Jahr 2019. Als sechsmonatiger Referenzumsatz gilt 50% des Elterngeldes, das Sie in 2019 bezogen haben, summiert mit einem Aufschlag in Höhe von 30% des Elterngeldes.

Zur Berechnung der Neustarthilfe anhand des Referenzumsatzes siehe 3.2.

6.4 Kann die Neustarthilfe, z. B. von einem Gerichtsvollzieher, gepfändet werden?

Zahlungen der Neustarthilfe können nicht gepfändet werden, wenn ein Pfändungsschutz besteht. Grundsätzlich kann bei der Neustarthilfe ein Pfändungsschutz aufgrund ihrer Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Kompensation des Umsatzausfalls) bestehen. Ob eine Unpfändbarkeit im Einzelfall vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden.